



GUV-SI 8060

Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende

Unfallversicherung bei Auslandsfahrten

Informationen für Versicherte, Eltern, Lehrer und Begleitpersonen



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Wir sind da, bevor Sie uns brauchen.

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe Juni 2005

Bestell-Nr. GUV-SI 8060, zu beziehen vom
zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	4
2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	5
3 Anspruch auf Heilbehandlung	6
3.1 In Deutschland	6
3.2 Im Ausland	6
4 Verfahren	7
4.1 Vor der Reise	7
4.2 Wenn ein Unfall im Ausland eingetreten ist	8
5 Anspruchsbescheinigungen, Merkblätter der Krankenkassen und aushelfende Träger	9
6 Kostenerstattung bei selbst beschafften Sachleistungen	15
7 Rücktransport	16
7.1 Von einem Krankenhaus im Ausland zur stationären Weiterbehandlung im Inland (Verlegung)	16
7.2 Vom Aufenthaltsort im Ausland an den Wohnort des Verletzten (nach Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der ambulanten Behandlung)	16
8 Erstattung der Unfallanzeige	17
9 Zusammenfassung	18

1 Allgemeines

Diese Information gibt Hinweise darauf, welche Maßnahmen bei Auslandsfahrten von Schulen, Hochschulen oder Kindertageseinrichtungen vor Reiseantritt und im Ausland zu treffen sind, um eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung Unfallverletzter zu ermöglichen. Die Hinweise sollten im Interesse der Versicherten unbedingt beachtet werden, damit sich die erforderliche ärztliche Behandlung nicht verzögert und unnötige Mehrkosten vermieden werden. Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger, der Ihnen gerne weitere Auskünfte gibt.

2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, Studierende während des Schul- und Hochschulbesuchs sowie Kinder in Tageseinrichtungen sind wie Beschäftigte im Betrieb gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an Auslandsfahrten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, Hochschule oder Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (z.B. Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, Skikurse, Aufenthalte in Schullandheimen, internationaler Schüleraustausch, Hochschulexkursionen). Ereignet sich während einer solchen Auslandsfahrt ein Unfall, der mit dem Zweck der Fahrt zusammenhängt, liegt rechtlich ein Arbeitsunfall vor.

Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren Schulaufsicht (z.B. abendlicher Discobesuch, private Besorgungen) und Verrichtungen des persönlichen Lebensbereichs (z.B. Waschen, Essen) sind vom Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung ausgeschlossen. Unversichert ist in der Regel auch der durch einzelne Schülerinnen, Schüler und Studierende selbst organisierte Besuch ausländischer Bildungseinrichtungen.

3 Anspruch auf Heilbehandlung

3.1 In Deutschland

Wenn in Deutschland ein Arbeitsunfall eingetreten ist, erbringt der Unfallversicherungsträger unter anderem Heilbehandlung. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Krankenhausaufenthalt,
- Arzneien,
- Heil- und Hilfsmittel,
- Übernahme von Fahr- und Transportkosten.

3.2 Im Ausland

Im Ausland kann der deutsche Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung nicht selbst erbringen. Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist aber sichergestellt, dass bei Arbeitsunfällen in bestimmten Ländern die notwendigen so genannten Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers gewährt werden. Solche Regelungen bestehen zwischen den Staaten der Europäischen Union – **EU** – (**Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und griechischer Teil Zyperns**), des Europäischen Wirtschaftsraums – **EWR** – (**Island, Liechtenstein, Norwegen**) und der **Schweiz** sowie auf Grund von Abkommen Deutschlands mit **Bosnien-Herzegowina, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien** und der **Türkei**.

Wie und in welchem Umfang die Sachleistungen dort zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Das bedeutet, dass in manchen Staaten eingeschränkte Heilbehandlungsleistungen hinzunehmen sind.

In allen nicht genannten Staaten erfolgt keine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen. Die Betroffenen müssen sich mit Unterstützung der für die Auslandsfahrt Verantwortlichen vor Ort selbst um ärztliche Versorgung bemühen. Die Kosten hierfür sind zunächst selbst zu tragen (Kostenerstattung: siehe Abschnitt 6)!

4 Verfahren

4.1 Vor der Reise

Vor der Fahrt ist Folgendes zu beachten (Die für die Auslandsfahrt verantwortliche Einrichtung sollte die Mitreisenden bzw. deren Eltern ausdrücklich hierauf hinweisen):

Für gesetzlich Krankenversicherte ist es wichtig, sich rechtzeitig vor Reisebeginn eine **Anspruchsbescheinigung** ihrer Krankenkasse zu besorgen. Zusätzlich sollten sie sich das „**Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung – Urlaub in [Name des Reiselandes]**“ von ihrer Krankenkasse aushändigen lassen und sich sowie die mitfahrenden Verantwortlichen mit dem Inhalt vertraut machen. Zwar geben nicht alle Krankenkassen die genannten Merkblätter aus. Sie können jedoch auch auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland eingesehen und ausgedruckt werden (www.dvka.de unter „Urlaub im Ausland“). Einige Krankenkassen haben eigene Merkblätter.

Bei Reisen in einen EU-Staat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz handelt es sich bei der **Anspruchsbescheinigung** voraussichtlich ab dem 1. Januar 2006 um die Europäische Krankenversicherungskarte EHC (European Health Insurance Card). Bis dahin stellen die gesetzlichen Krankenkassen eine „provisorische Ersatzbescheinigung“ aus. Bei einzelnen Krankenkassen gibt es die EHC schon jetzt.

Die Unfallversicherungsträger können eine bindende Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch im Ausland grundsätzlich nicht vor Eintritt eines Arbeitsunfalls ausstellen.

Für Israel und Marokko gibt es keine **Anspruchsbescheinigungen** (Vorgehen bei einem Unfall: siehe Besondere Hinweise in Abschnitt 5).

Für alle Länder, die in Abschnitt 3.2 nicht genannt sind, gibt es keine **Anspruchsbescheinigungen**. Anfallende Kosten müssen dort zunächst selbst getragen werden (Kostenerstattung: siehe Abschnitt 6). Das gleiche gilt weltweit für **Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind!**

4.2 Wenn ein Unfall im Ausland eingetreten ist

Bei einem Arbeitsunfall im Ausland ist prinzipiell ebenso zu verfahren wie im Inland: Die Verantwortlichen vor Ort haben für rasche Erste Hilfe zu sorgen und, soweit erforderlich, für ärztliche Versorgung – nötigenfalls im Krankenhaus.

In der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz kann die Anspruchsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (die EHIC) direkt dem Arzt oder Krankenhaus vorgelegt werden. Sie berechtigt zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht dieses Staates gewährt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt für das jeweilige Land.

In Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien und der Türkei ist ebenfalls entsprechend den Hinweisen in dem landesspezifischen Merkblatt zu verfahren.

Im gesundheitlichen und finanziellen Interesse der Betroffenen ist das in den Merkblättern geschilderte Verfahren einzuhalten.

Für Bosnien-Herzegowina und Israel gibt es keine Merkblätter der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Besondere Hinweise in Abschnitt 5).

Grundsätzlich sind nur Vertragsärzte und -krankenhäuser des aushelfenden Trägers aufzusuchen! Privateinrichtungen sind nicht am Aushilfeverfahren beteiligt; sie akzeptieren deshalb auch keine Anspruchsbescheinigungen.

Bei einem Arbeitsunfall werden Sachleistungen auf Grund der Anspruchsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse vorläufig erbracht, d.h. bis zur Ausstellung einer Anspruchsbescheinigung durch den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger. Auf diese Weise ist medizinische Hilfe in jedem Fall sichergestellt.

Die behandelnden Ärzte sind darauf hinzuweisen, dass ein Arbeitsunfall vorliegen kann.

Bei Unfällen von Personen, die keine Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse haben, beispielsweise weil sie privat krankenversichert sind, ist umgehend Kontakt mit dem zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei schwereren Verletzungen ist eine rasche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger generell ratsam.

Ergänzend bitten wir die Betroffenen, auch ihre gesetzliche Krankenkasse formlos auf den möglichen Arbeitsunfall hinzuweisen. Es genügt, wenn dies nach der Heimreise geschieht.

5 Anspruchsbescheinigungen, Merkblätter der Krankenkassen und aushelfende Träger

Die folgende Tabelle zeigt, welche Anspruchsbescheinigungen und Merkblätter es für die einzelnen Länder bei den gesetzlichen Krankenkassen gibt und welche Träger Aushilfeleistungen erbringen.

Die Anschriften der aushelfenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Besonderheiten des Verfahrens vor Ort ergeben sich aus dem jeweiligen landesspezifischen Krankenkassen-Merkblatt.

Land	von der gesetzlichen Krankenkasse auszustellende Antragsbescheinigung	länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherungen“ ***	Aushelfender Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland (Anschriften vgl. länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung“)
Belgien	EHIC*	Urlaub in Belgien	Eine örtliche Krankenkasse des Aufenthaltsortes nach freier Wahl
Bosnien-Herzegowina**	BH 6		Alle örtlichen Krankenversicherungsanstalten **
Dänemark	EHIC*	Urlaub in Dänemark	Die für den Aufenthaltsort zuständige Amtskommune
Estland	EHIC*	Urlaub in Estland	Verwaltungsstellen der Estnischen Krankenversicherungsfonds (Eesti Haigekassa)
Finnland	EHIC*	Urlaub in Finnland	Geschäftsstellen der finnischen Sozialversicherungsanstalt (Kansaneläkelaitoksen toimisto KELA bzw. Folkpensionsanstaltens byrå FPA)
Frankreich	EHIC*	Urlaub in Frankreich	Primärkassen für Krankenversicherung (Caisse Primaire d'Assurance Maladie – C.P.A.M.). Innerhalb dieser Kassen, die für alle Departements errichtet sind, ist bei Arbeitsunfällen der Arbeitsunfalldienst (Service des Accidents du Travail) zuständig.
Griechenland	EHIC*	Urlaub in Griechenland	Griechische Sozialversicherungsanstalt (Idryma Koinonikon Asfaliseon - I.K.A.), in Athen und deren Zweigstellen
Großbritannien	EHIC*	Urlaub in Großbritannien	Nationaler Gesundheitsdienst (National Health Service - NHS)
Irland	EHIC*	Urlaub in Irland	Regional zuständiges Gesundheitsamt (Health Board)
Island	EHIC*	Urlaub in Island	Nationales Institut für Soziale Sicherheit (Tryggingastofnun ríkisins bzw. State Social Security Institute – SSSI)
Israel**	–	–	Für die gesetzliche Unfallversicherung: Nationalversicherungsanstalt (National Insurance Institute, Head Office 13, Weizmann Avenue, IL-Jerusalem)
Italien	EHIC*	Urlaub in Italien	Örtliche Krankenversicherungsträger (Unita Sanitaria Locale – U.S.L.)

Land	von der gesetzlichen Krankenkasse auszustellende Antragsbescheinigung	länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherungen“ ***	Aushelfender Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland (Anschriften vgl. länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung“)
Kroatien	HR/D 111	Urlaub in Kroatien	Zweigstellen der Kroatischen Anstalt für Krankenversicherung (Hrvatski Zavod Za Zdravstveno Osiguranje - HZZO) und deren Filialen
Lettland	EHIC*	Urlaub in Lettland	Lettische Gesundheitsfürsorge
Liechtenstein	EHIC*	Urlaub in Liechtenstein	Amt für Volkswirtschaft, Gerberweg 2, FL-9490 Vaduz
Litauen	EHIC*	Urlaub in Litauen	Örtliche Patientenfonds (Territorial Patient Funds - TPF)
Luxemburg	EHIC*	Urlaub in Luxemburg	Örtliche Zweigstellen der luxemburgischen Krankenkasse für Arbeitnehmer (Caisse de maladie des ouvriers). In allen Zweigstellen wird Deutsch gesprochen.
Malta	EHIC*	Urlaub in Malta	Staatliche Gesundheitszentren (Health Centre) und staatliche Krankenhäuser (Hospitals)
Marokko**	–	Urlaub in Marokko	Für die gesetzliche Unfallversicherung: Regionaldirektionen und Zweigstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Sicherheit (Caisse Nationale de Sécurité Sociale - CNSS)
Mazedonien	RM/D 111	Urlaub in Mazedonien	Zweigstellen des mazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds
Niederlande	EHIC*	Urlaub in den Niederlanden	Agis Zorgverzekeringen, Afdeling Buitenland, Postbus 82 61, 3503 RG Utrecht
Norwegen	EHIC*	Urlaub in Norwegen	Nationales Versicherungsbüro (Rikstrygdeverket) bzw. örtliches Versicherungsbüro (trygdekontor)
Österreich**	EHIC*	Urlaub in Österreich	Verwaltungs-, Neben- und Außenstellen der Gebietskrankenkassen
Polen	EHIC*	Urlaub in Polen	Regionale Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds (Narodowy Fundusz Zdrowia - NFZ - Oddział Wojewódzki) und deren Außenstellen (Delegatura)
Portugal	EHIC*	Urlaub in Portugal	Örtlich zuständige Regionalstelle bzw. -direktion für Gesundheit (auf dem Festland: Administração Regional de Saude bzw. Centros de Saude; auf den Azoren: Direcção Regional de Saude dos Açores; auf Madeira: Serviço Regional de Saude)

Land	von der gesetzlichen Krankenkasse auszustellende Antragsbescheinigung	länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherungen“ ***	Aushelfender Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland (Anschriften vgl. länderspezifisches „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung“)
Schweden	EHIC*	Urlaub in Schweden	Örtliche Allgemeine Versicherungskasse (Försäkringskassan)
Schweiz	EHIC*	Urlaub in der Schweiz	Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstraße 25, 4503 Solothurn, Telefon: 032/6 25 48 20, Telefax: 032/6 25 48 29
Serbien und Montenegro	Ju 6	Urlaub in Serbien und Montenegro	Örtliche Zweigstellen der Republikanstalt für Krankenversicherungen Serbiens bzw. des Republikfonds für Gesundheit in Montenegro
Slowakei	EHIC*	Urlaub in der Slowakei	Krankenkassen der slowakischen Krankenversicherungsanstalt (Zdravotná post´ovna)
Slowenien	EHIC*	Urlaub in Slowenien	Regionalstellen der Slowenischen Krankenversicherungsanstalt (Obmocna enota Zavoda za zdravstveno zavarovanje Slovenije - ZZS)
Spanien	EHIC*	Urlaub in Spanien	Örtliche Provinzialdirektionen des Nationalen Instituts für Soziale Sicherheit (Instituto Nacional de la Seguridad Social - INSS) und deren Zweigstellen
Tschechien	EHIC*	Urlaub in Tschechien	Verschiedene Krankenkassen
Tunesien	TN/A 11	Urlaub in Tunesien	Regionale und örtliche Büros der Nationalen Sozialversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale - CNSS)
Türkei	T/A 11	Urlaub in der Türkei	Zweigstellen der türkischen Sozialversicherungsanstalt (Sosyal Sigortalar Kurumu – S.S.K.)
Ungarn	EHIC*	Urlaub in Ungarn	Regionalstellen des Krankenversicherungsfonds (Országos Egészségbiztosítási Pénztár Megyei Pénztára)
Zypern (griechischer Teil)	EHIC*	Urlaub im griechischen Teil Zyperns	Staatliche medizinische Einrichtungen

*) Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC)

**) vgl. unten „Besondere Hinweise“

***) Einige Krankenkassen verwenden eigene Merkblätter

Besondere Hinweise

Israel und Marokko:

Für Israel und Marokko stellen die gesetzlichen Krankenkassen keine Anspruchsbescheinigungen aus. Denn nach den Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern erfolgt eine Sachleistungsaushilfe hier zwar zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht aber zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Für Israel hat die gesetzliche Krankenversicherung bis zum Zeitpunkt der Drucklegung auch kein Merkblatt erstellt.

Bei einem Unfall in diesen Ländern sind nach dortigem Sozialversicherungsrecht zugelassene Ärzte oder ein entsprechendes Krankenhaus aufzusuchen, keine Privateinrichtungen. Für Marokko wird grundsätzlich die Behandlung in einem Krankenhaus empfohlen. Die Anschrift des Krankenhauses und die Namen der behandelnden Ärzte müssen unbedingt in der Rechnung genannt sein.

In diesen Ländern empfehlen wir grundsätzlich eine möglichst zügige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger und mit dem aushelfenden Träger vor Ort (vor allem zur Klärung der Kostenübernahme). Ausnahmsweise kann bei Schwierigkeiten auch die örtliche deutsche Botschaft um Vermittlung von Hilfe gebeten werden.

Österreich:

Gelegentlich weigern sich Vertragsärzte rechtswidrig, ärztliche Behandlungen auf Grund einer europäischen Anspruchsbescheinigung durchzuführen. Sofern es auf Grund der Entfernung vertretbar und wegen der Schwere der Verletzung geboten erscheint, empfehlen wir deshalb, eines der im Folgenden genannten Unfallkrankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unmittelbar in Anspruch zu nehmen, alle haben eine rund um die Uhr geöffnete Notfallambulanz:

- Unfallkrankenhaus Graz, Göstinger Straße 24, 8021 Graz, Tel. +43 316 505-0
- Unfallkrankenhaus Kalwang, 8775 Kalwang 1, Tel. +43 3846 8666-0 (Liesingtal in der Obersteiermark)
- Unfallkrankenhaus Klagenfurt, Waidmannsdorfer Straße 35, 9020 Klagenfurt, Tel. +43 463 5890-0
- Unfallkrankenhaus Linz, Blumauer Platz 1, 4020 Linz, Tel. +43 732 6920-0
- Unfallkrankenhaus Salzburg, Dr. Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 6580-0
- Unfallkrankenhaus Lorenz Böhler, Donaueschingenstraße 13, 1200 Wien, Tel. +43 1 33110-0
- Unfallkrankenhaus Meidling, Kundratstraße 37, 1120 Wien, Tel. +43 1 60150-0

Bosnien-Herzegowina:

Für Bosnien-Herzegowina hat die gesetzliche Krankenversicherung bis zum Zeitpunkt der Drucklegung kein Merkblatt erstellt. Bei einem Unfall kann die Anspruchsbescheinigung BH 6 direkt dem Arzt oder Krankenhaus vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass wegen der besonderen historisch-politischen Situation und auch rechtlicher Unterschiede die Sachleistungsaushilfe regional unterschiedlich ausfallen kann. Vertragsärzte weigern sich beispielsweise des öfteren rechtswidrig, auf Grund der genannten Anspruchsbescheinigungen zu behandeln und verlangen statt dessen, dass sich die Betroffenen auf Privatrechnung versorgen lassen. Wegen fehlender Alternativen wird empfohlen, sich ausnahmsweise darauf einzulassen (vgl. ansonsten Abschnitt 6), denn die Behandlungskosten sind im Vergleich zu Deutschland immer noch günstig. Auf Grund dieser besonderen Sachlage wird der zuständige deutsche Unfallversicherungsträger diese Privatrechnungen in der Regel erstatten.

Die Adressen der örtlichen Krankenversicherungsanstalten können nötigenfalls bei der Zentrale in Sarajevo abgefragt werden: Zavod zdravstvenog osiguranja i reosiguranja Federacije BiH, z. Hd. Frau Direktorin Novka Agic, Trg heroia 14, 71000 Sarajevo, Bosnien-Herzegowina.

6 Kostenerstattung bei selbst beschafften Sachleistungen

Werden in Staaten, in denen Sachleistungsaushilfe erfolgt (siehe Abschnitt 3.2), Leistungen in Anspruch genommen, die über den dortigen gesetzlichen Leistungsumfang hinausgehen, müssen die Kosten dafür von der versicherten Person selbst getragen werden. Weder der aushelfende ausländische Träger noch der zuständige deutsche Unfallversicherungsträger erstatten sie.

Ereignet sich der Unfall in einem Land, für das keine Regelungen über die Sachleistungsaushilfe bestehen, werden die Kosten der ärztlichen Behandlung **in angemessenem Umfang** übernommen (Beispiel: Wahl eines Einzelzimmers bei stationärer Behandlung ist unangemessen). Die Rechnung des Arztes, Krankenhauses, der Apotheke o.Ä. ist hier prinzipiell zunächst selbst zu bezahlen und anschließend beim zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger zur Erstattung einzureichen.

Es wird empfohlen, Rechnungen über größere Summen möglichst nicht sofort zu begleichen, da sie gelegentlich deutlich überhöht sind (z.B. USA). Nach telefonischer Rücksprache mit dem deutschen Unfallversicherungsträger kann dieser dem ausländischen Leistungserbringer gegenüber erklären (in dringenden Fällen z.B. per Fax in englischer Sprache), dass er die Kosten grundsätzlich übernehmen wird – vorbehaltlich einer näheren Überprüfung der Kostenhöhe.

Papiere ausländischer Ärzte oder Krankenhäuser, in denen eine Privatabrechnung (Privatliquidation) akzeptiert wird, sollten nicht unterschrieben werden. Ist das Papier nicht verständlich (z.B. wegen fehlender Sprachkenntnisse) und bestehen die ausländischen Leistungserbringer darauf, dass es unterschrieben wird, so kann neben die Unterschrift ein kurzer handschriftlicher Vermerk auf Deutsch gesetzt werden, aus dem sich sinngemäß ergibt, dass keine Privatliquidation erfolgen soll.

7 Rücktransport

7.1 von einem Krankenhaus im Ausland zur stationären Weiterbehandlung im Inland (Verlegung)

Eine vorzeitige Verlegung kommt in Betracht, wenn dies aus medizinischen Gründen geboten ist oder andere triftige Gründe vorliegen (z.B. Trennung von der Familie bei jüngeren Verletzten). Dabei sind die Gesamtumstände (z.B. Dauer der stationären Behandlung, Transportfähigkeit) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die vorherige Zustimmung des zuständigen deutschen Unfallversicherungsträgers einzuholen.

7.2 vom Aufenthaltsort im Ausland an den Wohnort des Verletzten (nach Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der ambulanten Behandlung)

Wird der Verletzte aus dem ausländischen Krankenhaus bzw. aus der ambulanten Behandlung entlassen, dürfte im Allgemeinen die Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem privaten PKW möglich sein. Etwaige Mehrkosten können erstattet werden.

Ist wegen der Unfallfolgen eine besondere Transportart erforderlich, z.B. per Krankenwagen, werden die Kosten dafür im Allgemeinen vom zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger voll übernommen.

8 Erstattung der Unfallanzeige

Die Verpflichtung, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen, besteht auch im Ausland. Die verantwortlichen Lehrkräfte, Aufsichts- und Begleitpersonen werden daher gebeten, bei Auslandsfahrten stets eine ausreichende Anzahl an Vordrucken für die „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende“ mitzunehmen, damit der deutsche Unfallversicherungsträger unverzüglich unterrichtet werden kann. Adresse und Telefonnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers sind vor der Auslandsfahrt bei der Verwaltung der Schule, Hochschule bzw. Kindertageseinrichtung zu erfragen; dort sind auch die Unfallanzeigevordrucke erhältlich. Die Vordrucke können außerdem von der Internetseite des Bundesverbandes der Unfallkassen www.unfallkassen.de unter der Rubrik „Formulare“ ausgedruckt werden.

Für die Erstattung der Unfallanzeige ist die für die Durchführung der Auslandsfahrt verantwortliche Fachkraft zuständig, die insoweit die Leitung der Schule, Hochschule oder Kindertageseinrichtung vertritt. Bei schwereren Unfällen kann vorläufig auch eine andere Begleitperson oder die/der Verletzte selbst den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger telefonisch informieren. Dies entbindet jedoch die Verantwortlichen nicht davon, eine förmliche Unfallanzeige zu erstatten.

Was ist zu tun?

Vor Reisebeginn

Gesetzlich krankenversicherte Teilnehmer (beziehungsweise deren Eltern):

Rechtzeitig Anspruchsbescheinigung und Merkblatt für das Reiseland bei der Krankenkasse besorgen und mitnehmen

Betreuungspersonen:

Rechtzeitig ausreichende Anzahl von Vordrucken für die „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende“ besorgen und mitnehmen

Dieses Heft mitnehmen (inklusive aktuelle Adresse und Telefonnummer des zuständigen deutschen Unfallversicherungsträgers)

Bei einem Arbeitsunfall im Ausland

1. Erste Hilfe leisten und, soweit erforderlich, für ärztliche Behandlung sorgen – nötigenfalls im Krankenhaus,
2. Gegebenenfalls Anspruchsbescheinigung vorlegen (siehe Abschnitte 4.2 und 5):
 - bei Unfällen in der EU, im EWR und in der Schweiz dem Arzt/Krankenhaus,
 - bei Unfällen in anderen der in Abschnitt 3.2 genannten Staaten dem aushelfenden Träger, in Notfällen zunächst dem Arzt/Krankenhaus,
3. Behandelnde Ärzte darüber informieren, dass eventuell ein Arbeitsunfall vorliegt,
4. Unverzüglich ein Unfallanzeige-Formular ausfüllen und an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger senden (bei schwereren Verletzungen wird zusätzlich eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme empfohlen).

Träger der Schüler-Unfallversicherung:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500.
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-400

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
gleiche Anschrift

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12–14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Ham-
burg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 70 69 87

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-233, Fax (0 69) 2 99 72-207

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Niedersachsen

Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-119

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0, Fax (02 11) 90 24-180

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-250

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-SI 8060 (bisher GUV 20.1.6)